

# Energie Steiermark Kunden GmbH



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für [Mobilitätskarten zwischen Verbrauchern und der Energie Steiermark Kunden GmbH](#), 8010 Graz, Leonhardgürtel 10

Stand 01.05.2021

## Gendering

Der „Auftragnehmer“ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen u. dgl. liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Adresse des Auftragnehmers zur Einsichtnahme bereit oder können vom Kunden im Internet jederzeit unter [www.e-steiermark.com/downloads](http://www.e-steiermark.com/downloads) abgerufen werden.

## Begriffsdefinitionen

### Auftragnehmer

ist das oben angeführte Unternehmen, das aus dem zugehörigen Leistungsvertrag ausdrücklich als solches hervorgeht.

### Kunde

ist jede natürliche Person, die (i) Verbraucher im Sinne des KSchG ist UND (ii) die mit dem Auftragnehmer einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

### Vertrag

ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden rechtsverbindlich geschlossene Leistungsvertrag. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

## Vertragsgegenständliche Leistungen

ist der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zur entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Bereitstellung von Ladeenergie und Infrastruktur.

## 1 Vertragsgegenstand

### 1.1 Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend der jeweilig vereinbarten Leistungserbringung zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

### 1.2 Allgemeines

#### 1.2.1 Lieferbedingung

Als Lieferbedingung für die Mobilitätskarte gilt CPT gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Lieferadresse des Kunden vereinbart. Über diese Lieferbedingung hinausgehende Leistungen des Auftragnehmers, gelten als unverbindliche Hilfestellungen und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die übermittelten Zugangsdaten, Mobilitätskarte odgl. dienen zur Authentifizierung und Zuordnung des Kunden gegenüber den Auftragnehmer eigenen und fremden Ladepunkten, Nutzung dieser Ladeinfrastruktur, Belieferung mit Energie, dem dazugehörigen Abrechnungsservice und anderes – vertraglich vereinbartes - mehr.

### Erfüllungsort

Ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seine den Leistungsvertrag charakterisierende Leistung gegenüber dem Kunden zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

### Erfüllungszeitpunkt

Das ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung erbracht wird. Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Fiktion, dass der Zeitpunkt der angezeigten Leistungsbereitschaft durch den Auftragnehmer den Erfüllungszeitpunkt darstellt. Liegt dieser vor einem vertraglich vereinbarten (Fix-)Leistungszeitpunkt, gilt er nur als Erfüllungszeitpunkt, wenn er vorab dem Kunden angezeigt wurde. Fristen nach §924 ABGB beginnen jedenfalls mit diesem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu laufen.

#### 1.2.2 Annahmeverzug

Für den Kunden besteht keine Abnahmeverpflichtung. Fix vereinbarte Leistungspakete (z.B. Flatratetarife) verfallen bei Nichtkonsultation ersatzlos.

#### 1.2.3 Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges (z.B. Anlagenleistung, ...) und Teillieferungen und -leistungen gelten innerhalb der Grenzen des Pkt. 8.1 als vorweg genehmigt und sind vom Kunden dementsprechend zu bezahlen.

#### 1.2.4 geistiges Eigentum

Pläne, Datenblätter, Kostenvoranschläge und sonstige (technische und kaufmännische) Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen au-

ßerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

### 1.3 Leistung „Mobilitätskarte“

Die Leistung besteht aus der Möglichkeit der Nutzung von Ladepunkte wie vertraglich vereinbart oder innerhalb des Intercharge Roaming Ladeverbundes zum Laden von ein und mehrspurigen Fahrzeugen. Die jeweils aktuellen umfassten Standorte sind über ein vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte „digitale System“ online abrufbar bzw. abweichend davon im jeweiligen Vertrag definiert. Entsprechend auf die Nutzung durch den Kunden eingeschränkte Werknutzungsbewilligungen für das digitale System werden dem Kunden erteilt.

Der Kunde erlangt dadurch die Möglichkeit, sohin vereinbarte Ladepunkte aus diesem Ladeverbund zu nutzen. Er kann jedoch keinen individuellen Rechtsanspruch - etwa auf den Bestand oder die Verfügbarkeit von bestimmten Ladepunkten - ableiten.

## 2 Vertragsabschluss & Konsumentenrechte

### 2.1 Anbotslegung & Vertragsabschluss

Durch vollständige und wahrheitsgemäße Übermittlung der für den Vertrag notwendigen Informationen wie vom Auftragnehmer gefordert und Übermittlung in der vom Auftraggeber vorgegebenen Form, stellt der Kunde ein Angebot für eine Mobilitätskarte zu den vom Auftragnehmer angegebenen Bedingungen.

Im Übrigen sind Kostenvoranschläge und/oder Angebote unentgeltlich, verbindlich und für längstens vierzehn Kalendertage bindend. Der Auftragnehmer ist frei das durch den Kunden gelegte Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen

### 2.2 Annahme

Nach einer Eingangsprüfung beim Auftragnehmer, bestätigt dieser die Annahme des Anbots in der vertraglich ausgelobten Form. Die Annahme des Anbots durch den Kunden und somit der Vertrag entsteht jeweils wie im entsprechenden Vertrag vereinbart, frühestens jedoch durch die eindeutige Erklärung der Annahme durch den Auftragnehmer, mit dem Erhalt digitaler Zugangsdaten oder der Zusendung Mobilitätskarte.

### 2.3 Konsumentenrechte

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§3 Z1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§3 Z2 FAGG) kann ein Kunde der Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß §11 FAGG ist zurücktreten bzw. diesen widerrufen. Hat ein Kunde im Sinne des Gesetzes seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Auftragnehmer auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Kunde von seinem (Vertrags-)Antrag oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG zurücktreten bzw. diesen widerrufen. Die Widerrufs-/Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Auftragnehmer den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Widerrufs-/Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Auftragnehmer die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Widerrufs-/Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Kunde die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Widerrufs-/Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Kunde sein Widerrufs-/Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Kunde den Auftragnehmer mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutre-

ten bzw. diesen zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs-/Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Widerrufs-/Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Kunde von einem Vertrag gemäß §11 FAGG zurücktritt bzw. diesen widerruft, hat der Auftragnehmer dem Kunden alle Zahlungen, die der Auftragnehmer vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom Auftragnehmer angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf/Rücktritt des Kunden, von diesem Vertrag, beim Auftragnehmer eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Auftragnehmer dieselbe Zahlungsart, die der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung des Auftragnehmers ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Leistungserbringung während der Widerrufs-/Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerrufs-/Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder sonstige Leistungserbringung, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Leistungserbringung, entspricht.

## 3 Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht:

- wenn dieser an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt (Vis maior, Pandemien, behördliche Anordnungen udgl.) oder durch sonstige für ihn unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände außerhalb seiner unmittelbaren Sphäre gehindert ist oder
- falls die Leistungserbringung aus den Gründen des Punktes 5 dieser Geschäftsbedingungen ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ruht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ersatzlos, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen restlos beseitigt sind. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers besteht diesfalls nicht.

## 4 Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist frühestens zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald durch den Kunden alle technischen, vertraglichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Bis dahin gilt eine Verhinderung des Auftragnehmers als Annahmeverzug.

Der Kunde hat vor Beginn der Leistungserbringung die nötigen Angaben gemäß Pkt. 2.1 zu machen.

### 4.1 Aufgaben des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt an den vereinbarten Ladepunkten nach Können und Vermögen die für die Ladepunkte ausgewiesene maximale Ladeleistung zur Verfügung. Aus technischen Gründen kann die angegebene maximale Ladeleistung an den vertragsgegenständlichen Ladepunkten temporär aus technischen Gründen oder wegen Verfügbarkeit reduziert werden.

Ob temporäre Leistungsreduktionen an vertragsgegenständlichen Ladepunkten vorliegen, ist den Hinweisen/Nutzungsbedingungen des jeweilig ausgewiesenen Ladepunktbetreibers (ggf. externer Dritter) zu entnehmen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Roamingpartner-Ladepunkte kann keine Gewähr übernommen werden.

## 4.2 Obliegenheiten des Kunden

- a) Ist das vereinbarte Produkt personen- oder fahrzeugbezogen, wird der Kunde die dafür notwendigen Daten (Fahrzeugidentifikationsnummer, Kennzeichen, persönliche Nutzerdaten, ...) bei Vertragsabschluss wahrheitsgetreu bekanntgeben und bei Bedarf dem Auftragnehmer nachweisen.
- b) Der Kunde erhält eine Mobilitätskarte im Scheckkartenformat (oder in vergleichbarer Art, auch digital als Zugangscodes) als Nachweis seiner Berechtigung. Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Kaution dafür einzuheben, die vorab zu bezahlen und nach Rückgabe der unbeschädigten Karte an den Auftragnehmer von diesem in derselben Zahlungsweise zurückzuerstatten ist.
- c) Bei Ladungen sind die am Ladepunkt ersichtlichen Anweisungen zu befolgen.
- d) Das Fahrzeug ist auf dem eingezeichneten Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, den Ladepunkt so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.
- e) Der Kunde wird für eine sichere Verbindung des Fahrzeugs mit dem Ladepunkt zu sorgen,
- f) Der Kunde wird ein beschädigtes Ladekabel mit nicht passenden oder nicht betriebssicheren Steckern nicht verwenden,
- g) Der Kunde haftet für die Einhaltung der ausgewiesenen technischen Bestimmungen hinsichtlich seines Fahrzeugs und/oder eigener Ladekabel.
- h) Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Zusatzgeräten, etc.). Bei der Benutzung des Ladepunktes bzw. der Anlage, innerhalb der sich der Ladepunkt befindet (Parkplätze udgl.), hat der Kunde sämtliche geltenden Vorschriften (insb. der Straßenverkehrsordnung – StVO) einzuhalten.
- i) Die Mobilitätskarte ist sicher und ordnungsgemäß zu verwahren und gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jeglichen Missbrauch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung kommt für die geldwerte Bemessung der bezogenen Leistung das jeweils gültige Preisblatt des Auftragnehmers zur Anwendung.

## 5 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Leistungserbringung

### 5.1 Aussetzung der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist aus wichtigem Grund zur teilweisen oder gänzlichen unmittelbaren Aussetzung der Leistungserbringung berechtigt, wenn:

- ein wichtiger Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu fristloser Vertragsauflösung berechtigen würde
- im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nur bei vorheriger einmaliger Mahnung unter Androhung der Leistungsunterbrechung

Im Fall einer vom Kunden zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung trägt dieser die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe.

### 5.2 Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet des übrigen Regelungsinhaltes dieser Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung unter nachfolgenden Bedingungen möglich:

- Beharrlicher Zahlungsverzug (mindestens zwei fällige Rechnungen) des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen

- Wenn der Kunde selbst oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer nicht abgeschlossen hätte;
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird;
- die Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist;
- Mangelnde Bonität des Kunden (Bonitätsindex gem. AKV von 400 oder höher)

Das vom Auftragnehmer bereitgestellte Equipment (z.B. Mobilitätskarte usw.) ist vom Kunden entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die vom Auftragnehmer angegebene inländische Geschäftsadresse zurückzustellen.

Bei vorzeitiger, nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses ist eine Rückverrechnung etwaig gewährter Boni oder Rabatte zulässig.

## 6 Vertragsstrafe

Nicht anwendbar

## 7 Messung / Berechnungsfehler

Nicht anwendbar

## 8 Preise, Preisänderungen

### 8.1 Vertragspreise

Vertragspreise richten sich nach der zugrundeliegenden Vereinbarung (und ggf. mitgeltenden Preislisten), die Vereinbarung von Pauschalpreisen (Flatrate-Tarife udgl.) ist zulässig. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich brutto inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preisänderungen sind vom Auftragnehmer dem Kunden schriftlich (z.B. im Rahmen der Rechnungslegung) mitzuteilen und diesem ist ein Kündigungsrecht im gesetzlichen Rahmen einzuräumen.

### 8.2 Indexierung

Vertraglich vereinbarte Vertragspreise bei Dauerschuldverhältnissen sind mit dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI2015) wertgesichert.

Der Umfang der Preisanpassung ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das vergangene Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das davorliegende Kalenderjahr (Indexbasis: JahresVPI 2021 = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Anpassungen der Preise erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses. Wird der VPI2015 nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Nicht durchgeführte Indexanpassungen stellen eine Stundung dar, Rumpffahre sind zu aliquotieren.

### 8.3 Eigentum

Gelieferte Sachen (z.B. Mobilitätskarten usw.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Eigentums-hinweise des Auftragnehmers auf diesen Sachen dürfen vom Kunden nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und sind im Zweifel auf seine Kosten zu ersetzen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes (z.B. im Falle eines Zahlungsverzuges, ...) ist der Auftragnehmer nach Vorankündigung berechtigt den Standort der umfassten Sachen zu betreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Sollte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware dennoch gepfändet werden, hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Pfändung zu verständigen.

## 9 Abrechnung

Verbrauchte Energie ist in der vertraglich vereinbarten Einheit abzurechnen. Durch Verbinden des Elektrofahrzeuges mit dem jeweiligen Ladepunkt registriert sich der Kunde, in Verbindung mit der Mobilitätskarte, für diesen Ladepunkt. Verwendet der Kunde einen leistungsstärkeren Ladeanschluss als vom Fahrzeug verwendbar, ist dies für eine Abrechnung nach Zeit ggf. unerheblich.

Erfolgt eine Abrechnung nach geladenen kWh oder auf Basis der maximalen verwendeten Anschlussleistung. Die Ladung beginnt mit Anstecken des Ladekabels und/oder Betätigen eines Startbefehles und endet jedenfalls mit Abstecken des Ladekabels. Damit abgegolten sind die vereinbarten und mit der Benützung des Ladepunktes verbundenen Aufwendungen. Bei Flatrate-Tarifen geht die in den jeweiligen Verträgen vereinbarte Leistungsabrechnung der o.a. Leistungserfassung vor.

## 10 Zahlung

### 10.1 Zahlungsbedingungen

Die Art und Weise der Bezahlung ist vertraglich zu vereinbaren (Barzahlung, SEPA-Mandat, externer Zahlungsdienstleister, Anzahlung/Teilrechnungen/Schlussrechnung odgl.).

Vertragspreise werden vereinbarungsgemäß mittels Rechnung (Papier oder digital) vom Auftragnehmer vor oder nach Leistungserbringung - im Zweifel monatlich - vorgeschrieben und sind längstens binnen 14 Kalendertagen fällig (gilt nicht bei Vorabzahlung) und vom Kunden in der vereinbarten Zahlungsweise zu begleichen (kostenfrei, ohne Abzug).

Im Fall von Bezahlung mittels Bankomatkarte, Kreditkarte oder über externen Zahlungsdienstleister (PayPal usw.) wird seitens des Auftragnehmers ggf. nur ein vereinbarter Betrag vorab verbindlich blockiert und der exakte Rechnungsbetrag nach Abschluss des Ladevorganges belastet. Eine Beauftragung zur Durchführung von Zahlungen externer Zahlungsdienstleister erfolgt ausschließlich eigenverantwortlich durch den Kunden und ist außerhalb des Einflussbereiches und der Verantwortung des Auftragnehmers.

Für eine ausreichende Deckung sämtlicher Zahlungsmittel hat der Kunde zu sorgen und einzustehen.

### 10.2 Zahlungsverzug

Im Fall eines Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9,0% p. a. zu berechnen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass ein vereinbartes Abbuchungskonto gedeckt ist. Im Fall einer mangelhaften Deckung treten die Folgen des Pkt. 10.2 Abs 1 und Pkt. 10.4 ein. Im Wiederholungsfall oder bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung behält sich der Auftragnehmer vor, die Mobilitätskarte bis zur endgültigen Klärung temporär zu sperren oder die Vereinbarung aufzukündigen.

### 10.3 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom Vertragspartner anerkannt worden sind.

Kunden steht eine Aufrechnung mit Gegenforderungen auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers.

### 10.4 Mahnungen

Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer aufgelaufene Mahnspesen in Höhe einer jeweilig vereinbarten Preisliste, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, zu ersetzen.

## 11 Teilzahlungsbeträge

Die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen ist zulässig. Teilrechnungen verjähren niemals individuell, sondern nur gemeinsam mit der Schlussrechnung.

Sind Teilzahlungen vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen bis zum Ausgleich eines Zahlungsverzuges auf Kosten und Risiko des Kunden einzustellen und/oder alle offenen Forderungen aus erbrachten Leistungen fällig zu stellen.

## 12 Vorauszahlung & Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung von Akontozahlungen und/oder anderen Formen einer Sicherheitsleistung (z.B. Anzahlung, Bankgarantie, ...) gegenüber dem Auftragnehmer ist zulässig.

Ist Vorauszahlung durch den Kunden vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt seine Leistung bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzubehalten.

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei berechtigtem Zweifel die Bonität des Kunden jederzeit zu überprüfen.

## 13 Vertragsdauer und Kündigung

Eine Vereinbarung unter den Vertragsparteien kommt gemäß Pkt. 2 zustande.

13.1 Dauerschuldverhältnisse sind im Zweifel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich aufgekündigt werden.

13.2 Werden Flatrate-Tarife vorzeitig durch den Kunden gekündigt, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht des Auftragnehmers im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

13.3 Mindestvertragsdauer, Kündigungsverzicht

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer bzw. eines Kündigungsverzichts ist zulässig.

## 14 Haftung & Gewährleistung

### 14.1 Schadenersatz

Haftungsansprüche unter den Vertragspartnern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abweichend davon haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden für kausal durch ihn verursachte Schäden, die er zumindest grob fahrlässig zu verschulden hat. Eine Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit des Ladepunktes (z.B. Vandalismus, aufgrund eines Ausfalls, wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Der Betrieb und das Abstellen von Elektrofahrzeugen bei der Ladestation und Ladevorgang erfolgen auf alleiniges Risiko des Kunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen an den Ladepunkten.

Der jeweilige Ladepunktbetreiber oder einem von ihm beauftragter Dritter behalten sich das Recht vor, die gegenständlichen Ladepunkte im gesetzlichen Rahmen mittels Video zu überwachen.

#### 14.2 Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Auftragnehmer zurechenbare Mängel an der Funktionalität von Mobilitätskarten werden durch deren Austausch am Standort des Auftragnehmers behoben.

Eine Gewährleistung für die Verfügbarkeit von Ladepunkten/Ladestandorten und auch Mängel in der Abwicklung (z.B. Netzschwankungen, Falschbuchungen, Internetverfügbarkeit, ...) beteiligter Dritter (z.B. externe Zahlungsdienstleister, Netzbetreiber, ...) sind ausgeschlossen.

#### 14.3 Garantie

Aussagen und Informationen des Auftragnehmers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, Homepages, udgl. stellen niemals Garantieerklärungen dar.

### 15 Rechtsnachfolge

Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden beim Leistungsvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus Leistungsverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme rechtzeitig hinweisen.

### 16 Grundversorgung

Nicht anwendbar

### 17 Änderung der AGB

Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch den Auftragnehmer bereits am Tag nach der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Dies gilt auch für den Kunden begünstigende Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, so wird der Auftragnehmer diese Änderungen – Bestandskunden zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen.

Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen) und der Hinweis auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §25 Abs. 3 TKG i.d.g.F) wird dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang beim Auftragnehmer wirksam.

### 18 Sonstige Bestimmungen

- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand für Streitigkeiten gegen den Kunden ist gem. §14 KSchG der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden.
- Änderungen bedürfen der Schriftform. Emails erfüllen nicht die Anforderungen an Schriftlichkeit.
- Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Meldung der Änderung gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können (§12 ECG).